

I. Bekanütsnachliingen der Alliierten

Alliierte Kommandantur Berlin

10. Dezember 1945

BK/O (45)260

Betrifft: Beschaffung von Brennholz

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin.

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet an:

1. Die Beschaffung von Brennholz durch planmäßiges Schlagen von bis zu 377 000 Kubikmeter ist genehmigt. Dieses Holz muß von Wäldern und Parkanlagen innerhalb Groß-Berlins entnommen werden.

2. Die Einzelhandelspreise für den Verkauf von Brennholz an die Bevölkerung sind festgesetzt wie folgt:

1. Ungeschlagenes Holz..... 11,— M pro m⁸
2. Längen von Brennholz im Walde . 16,— M pro m³
3. Längen von Brennholz im Lagerhaus 21,— M pro m³
4. Gespaltenes Brennholz im Lagerhaus 26,— M pro m³
5. Längen von Brennholz frei Haus . 23,— M pro m³
6. Gespaltenes Brennholz frei Haus . 28,— M pro m³

3. Die Alliierte Kommandantur übernimmt keine Gewähr für die Beschaffung von Werkzeugen, Brennstoff und Transport für diesen Zweck.

4. Aus diesem Grunde sind Sie verantwortlich für die Beschaffung von Werkzeugen, Betriebsstoff und Transport, die zur Durchführung dieser Anordnung benötigt werden.

Anordnung der Alliierten Kommandantur

Zusätzliche Ausgabe von Lebensmitteln an die Berliner Bevölkerung zu Weihnachten

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin.

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet an wie folgt:

Die zusätzliche Ausgabe von Lebensmitteln aus Beständen der Stadtverwaltung an die Berliner Bevölkerung zu Weihnachten ist nicht genehmigt.

Berlin, den 18. Dezember 1945.

Anordnung der Alliierten Kommandantur

Wohnsitzwechsel

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin.

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet an wie folgt:

1. Sie werden der Bevölkerung den Wohnsitzwechsel von Sektor zu Sektor verbieten, es sei denn, daß die Militärregierungen der betreffenden Sektoren ihre besondere Einwilligung hierzu geben.
2. Wohnsitzwechsel innerhalb einzelner Sektoren sind unter Zustimmung der Bezirks - Militärregierungen gestattet.

Berlin, den 18. Dezember 1945.

II. Bekanntmachungen des Magistrats

Allgemeines

Verbot des Tragens von Wehrmachtuniformen

Die Alliierte Stadtkommandantur hat erneut festgestellt, daß ihre bereits im August ergangene Anweisung, die das weitere Tragen von deutschen Wehrmachtuniformen in ungeänderter oder ungefärbter Form verbot, sehr mangelhaft befolgt wird. In einem neuen Befehl vom 29. November wird das Verbot noch einmal in kategorischer Form wiederholt:

Es wird daher nochmals auf folgendes hingewiesen:

„Jeder deutsche Soldat, der aus der Kriegsgefangenschaft nach Berlin zurückkehrt, hat sich auf dem schnellsten Wege mit Zivilkleidung zu versehen,

widrigensfalls er Gefahr läuft, von den Militärpatrouillen der alliierten Besatzungstruppen oder der deutschen Polizei festgesetzt und bestraft zu werden. Die alten Uniformen dürfen nur in umgeänderter Form und umgefärbt benutzt würden. Die städtischen Dienststellen und die Polizei sind angewiesen, daß sie keinen Besucher in Soldatuniform abfertigen dürfen.“

Berlin, den 13. Dezember 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

T. V.: M a r o n